

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2010/7/6 2008/05/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.2010

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
14/01 Verwaltungsorganisation  
40/01 Verwaltungsverfahren  
83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AVG §8;  
UVP-G 2000 §19 Abs1 Z1;  
VwRallg;  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2008/05/0117 E 6. Juli 2010

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2008/06/0026 E 25. November 2008 RS 4 (hier nur zweiter Satz)

## Stammrechtssatz

Die beschwerdeführende Bürgerinitiative hat Parteistellung nach Maßgabe des § 19 UVP-G 2000 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 18. Oktober 2001, Zl. 2000/07/0229). Die beschwerdeführende Bürgerinitiative hat Parteistellung nach Maßgabe des Paragraph 19, UVP-G 2000 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen vergleiche hierzu das hg. Erkenntnis vom 18. Oktober 2001, Zl. 2000/07/0229).

Die Parteistellung der UVP-Nachbarn besteht ebenso wie die Parteistellung der Bürgerinitiative unabhängig von den jeweiligen materienrechtlichen Bestimmungen, ist aber auf die konkrete Betroffenheit in subjektiven Rechten durch den konkreten Verfahrensgegenstand im jeweiligen Genehmigungsverfahren beschränkt (vgl. hierzu Altenburger/Wojnar, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Rz 428). Die Parteistellung der UVP-Nachbarn besteht ebenso wie die Parteistellung der Bürgerinitiative unabhängig von den jeweiligen materienrechtlichen Bestimmungen, ist aber auf die konkrete Betroffenheit in subjektiven Rechten durch den konkreten Verfahrensgegenstand im jeweiligen Genehmigungsverfahren beschränkt vergleiche hierzu Altenburger/Wojnar, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Rz 428).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Diverses VwRallg9/5 Energiewirtschaft Verstaatlichung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008050115.X05

## Im RIS seit

15.08.2010

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)